

An das  
 Direktorium für Galopprennsport  
 und Vollblutzucht Österreich  
 im Magna Racino  
 Racino Platz 1  
 A – 2483 Ebreichsdorf

## ANTRAG AUF NAMENSGEBUNG

Geburtsdatum:	Farbe u. Geschlecht	Abstammung (Vater u. Mutter)	Namensvorschläge:
			1)
			2)
			3)

### Richtlinien für die Namensgebung von Vollblutpferden:

In Ergänzung zu §§ 172-173 des Renn-Reglements wird gemäß dem International Agreement on Breeding and Racing festgelegt:

- 1) Die Änderung eines bereits registrierten Namens kann nur von jener Stelle genehmigt werden, die den Namen ursprünglich registriert hat.
- 2) Anträge auf Namensgebung für im Ausland geborene Pferde (Fohlen von Stuten, die von österreichischen Besitzern zum Abfohlen und zur Wiederbedeckung ins Ausland verschickt wurden, sowie gekaufte Pferde ohne Namen) müssen dem Direktorium zur Genehmigung und Weiterleitung an die zuständige Stelle des Geburtslandes eingereicht werden.
- 3) Nach Österreich eingeführte ausländische Pferde, deren Namen bereits im Inland vorhanden sind, erhalten als Zusatz zum Namen die international vereinbarte Abkürzung des Geburtslandes.
- 4) Für die Namensgebung müssen stets mehrere Namen vorgeschlagen werden.
- 5) Der Antrag auf Namensgebung ist im Geburtsjahr des Fohlens dem Direktorium zur Genehmigung und Registrierung einzureichen.
- 6) Der Name eines Deckhengstes darf frühestens 15 Jahre nach seinem Tod, oder 15 Jahre nach seiner letzten Decksaison, oder 35 Jahre nach seiner Geburt wieder vergeben werden.

- 7) Der Name einer Mutterstute darf frühestens 10 Jahre nach ihrem Tod, oder 10 Jahre nach ihrer letzten gemeldeten Bedeckung bzw. Fohlengeburt, oder 25 Jahre nach ihrer Geburt wieder vergeben werden.
- 8) Bei allen anderen Vollblutpferden darf ein Name frühestens 5 Jahre nach deren Tod, bzw. 20 Jahre nach deren Geburt wieder vergeben werden.
- 9) Nicht eingetragen werden können Namen:
  - a) von Pferden, die in der International List of Protected Names enthalten sind,
  - b) die aus mehr als 18 Buchstaben einschließlich der Zwischenräume bestehen,
  - c) die nicht verständlich und nur schwer aussprechbar sind bzw. zu Verwechslungen mit vorhandenen Namen führen können,
  - d) von Persönlichkeiten, sofern nicht deren schriftliches Einverständnis bzw. das der Nachkommen vorliegt,
  - e) die aus aneinander gereihten Großbuchstaben oder Ziffern bestehen
  - f) die mit einem anderen Zeichen als einem Buchstaben beginnen oder hinter den Buchstaben mit Ziffern enden,
  - g) die gegen den guten Geschmack verstoßen
  - h) die aus Zeichen wie z.B. Beistrichen, Punkten, Rufzeichen, Doppelpunkten, Anführungszeichen etc. bestehen oder solche enthalten

Name des Antragstellers:

Datum und Unterschrift: